



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacherstrasse 67
9404 Rorschacherberg

(zur koordinierten Eröffnung mit 25-9146 an AREG-OP)

Raphael Hartmann
Jurist

Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582294651
Raphael.Hartmann@sg.ch

St.Gallen, 17. Februar 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Rorschacherberg
Geschäft Nr.	25-9243
Projekt	Teilstrassenplan «Wendeanlage Hohrietrain» (G2)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Das Projekt wurde von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft (Geschäft Nr. 22-6232). Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Rorschacherberg am 22. April 2025 den Teilstrassenplan «Wendeanlage Hohrietrain» (G2). Der Teilstrassenplan lag vom 19. Mai bis 17. Juni 2025 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind drei Einsprachen eingegangen. Über die Einsprachen hat der Gemeinderat Rorschacherberg mit Beschluss vom 11. November 2025 entschieden. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2025 ersuchte die politische Gemeinde Rorschacherberg um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen.

Im Wesentlichen sind folgende Unterlagen Bestandteil des Genehmigungsgesuchs:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) vom 18. November 2024
- Situationsplan vom 18. November 2024
- Kurzbericht Wendeanlage vom 18. November 2024



II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. Das Vorhaben liegt gewässerschutzrechtlich im übrigen Bereich. Bei den Bauarbeiten sind die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) herausgegebenen Merkblätter zum Bauen in besonders gefährdeten Bereichen zu beachten. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Das Strassenoberflächenabwasser ist in erster Linie über die belebte Bodenschicht zu versickern.

Gemäss Hinweiskarte «Prüfgebiete Bodenverschiebungen» ist der Oberboden (Humus) aufgrund des Siedlungsgebiets mit Schwermetallen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet. Insbesondere weisen wir die Gemeinde darauf hin, die PFAS-Thematik für das anfallende Boden- und Aushubmaterial zu berücksichtigen.

4. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung
 - Kantonspolizei, Verkehrstechnik
5. Im Kurzbericht vom 18. November 2024 sind die betroffenen Interessen dargelegt (Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.
6. Es ist festzuhalten, dass der Teilstrassenplan «Wendeanlage Hohrietrain» (G2) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Das Planverfahren wurde korrekt durchgeführt. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
7. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.--.



8. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie den zuständigen Nachführungsgeometer, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen. Anschliessend bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung. Sie beauftragt den Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die rechtskräftigen Daten sind innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular) festgesetzt.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Wendeanlage Hohrietrain» (G2) wird genehmigt.
2. Bei den Bauarbeiten ist das vom AFU und vom AWE des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt zu beachten:
 - AFU002: Umweltschutz auf BaustellenDie Merkblätter sind abrufbar unter www.sg.ch > Umwelt & Natur > Umwelt > Merkblätter, Infoblätter, Formulare, Downloads...

Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.--.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} i.V.m. Art. 47 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung des Gesamtentscheids der politischen Gemeinde beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

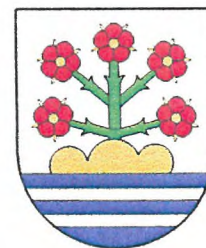


Beilagen:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) «Wendeanlage Hohrietrain» (G2), Situation 1:500, 2-fach
- Situationsplan, Situation 1: 500, 2-fach
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»



Kanton St. Gallen
GEMEINDE RORSCHACHERBERG



Hohrietrain
Wendeanlage
Umklassierung

Teilstrassenplan
Situation 1:500

Vom Gemeinderat erlassen am: 25. Feb. 2025

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

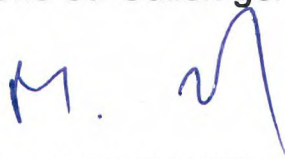




Öffentliche Auflage vom: 19. Mai 2025 bis 17. Juni 2025

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: 17. Feb. 2026

Der Kantonsingenieur:



Wälli AG Ingenieure

CH - 9320 Arbon
Brühlstrasse 2a

T +41 58 100 90 00

arbon@waelli.ch
www.waelli.ch



Projekt Nr.: 3000-1800-04

Gezeichnet: nsa

Kontrolliert: vma

Erstellt am: 18.11.2024